

Intensive Debatten

GEFAHRGUT Das UN-Subcommittee of Experts on the Transport of Dangerous Goods (UN-SCETDG) traf sich vom 21. bis zum 30. Juni zur 37. Sitzung.

Zu Beginn der Tagung informierte das Sekretariat, dass der bisherige Vorsitzende Robert Richard/USA definitiv nicht mehr in sein Amt zurückkehren wird. Daher wurden für den Rest des Bienniums, Ende des Jahres 2010, Claude Pfauvadel/F als Vorsitzender und Duane Pfund/USA als Stellvertreter gewählt. Zudem wurde bekannt gegeben, dass die Schweiz nicht länger als Beobachter teilnimmt, sondern neu als 29. Staat Stimmrecht beim SCETDG hat.

Die Internationale Atomenergiebehörde IAEA schlug vor, die Bestimmungen des Kapitels 1.4 „Security“ für alle Gefahrgüter zu ergänzen. So sollten unter anderem die Beförderer während der Transporte Sicherheitsinspektionen durchführen und die Fahrer von den Versendern schriftlich über Sicherheitsmaßnahmen informiert werden. Diese Anträge wurden nicht nur von Industrie-, sondern auch von Regierungsvertretern als zu weitgehend abgelehnt. Angenommen wurde hingegen die Aufnahme einer Definition von „High Consequence Dangerous Goods“ sowie eine Tabelle 1.4.2 mit Grenzwerten bestimmter Radionuklide.

Die IAEA informierte auch über die Revision der „IAEA Safety Regulations – TS-R-1“. Die nächste Fassung der Klasse-7-Vorschriften soll Anfang 2011 verfügbar sein. In diesem Zusammenhang informierte die IMO über ein E-Learning-Programm für radioaktive Stoffe: www.class7elearning.com.

Selbstentzündliches Krebsemehl

Eine Entscheidung des „Sub-Committees on Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers – DSC“ der IMO im vergangenen Jahr führte zu einer intensiven Grundsatzdebatte. Auf Antrag aus Chile hatte man dort eine Sondervorschrift angenommen, welche Kaliumnitrat und Natriumnitrat (UN 1486, 1498 und 1499) unter bestimmten Bedingungen von den Gefahrgutvorschriften befreit – und dies

in Abweichung der Bestimmungen der Modellvorschriften. Es wurde beschlossen, dieses Grundsatzthema ins „Programm of Work“ des nächsten Bienniums aufzunehmen.

Dass „garneleneähnliche wirbellose Meereslebewesen in gemahlener Form“ künf-

Die Schweiz hat als 29. Staat Stimmrecht beim SCETDG erhalten.



Das Thema FIBC für mehr als 3.000 Kilogramm soll bei der nächsten Sitzung diskutiert werden.

tig eine eigene UN-Nummer (UN 3497 KRILL MEAL) haben, war das Ergebnis eines norwegischen Antrages. Diese gelten als selbstentzündliche Stoffe der Klasse 4.2., Verpackungsgruppe II oder III. Paragraph 6.5.2.2.2 der Modellvorschriften enthält ein Symbol für IBC mit der höchstzulässigen Stapellast. Auf Antrag Schwedens soll ein solches Symbol künftig auch für Großverpackungen im Kapitel 6.6 vorgeschrieben werden. Uneinigkeit herrschte jedoch bezüglich des Begriffs „Minimum dimensions of 100 mm x 100 mm“, da das Symbol nicht quadratisch ist. Diese Detailfrage soll Ende des Jahres auch für die IBC geklärt werden. Quecksilber (UN 2809 Mercury) war Gegenstand eines deutschen Antrags, in dem vorgeschlagen wurde, dem Stoff der Klasse 8 die Nebengefahr 6.1 zuzuordnen. Der



FOTOS: E. SCRIST, DOCCA

Antrag wurde provisorisch angenommen, obwohl die vorgelegten Daten von einzelnen Delegationen in Zweifel gezogen wurden. Der internationale Luftfahrtverband ICAO wollte zudem die Implikationen für den Lufttransport prüfen. Man will das Thema somit im Dezember zu Ende diskutieren.

Auf Antrag des International Council of Chemical Associations ICCA sind bei der Verpackungsanweisung P802 künftig bei kombinierten Verpackungen auch Fässer und Kisten aus Pappe (1G und 4G) als Außenverpackungen zugelassen.

Bereits seit mehreren Tagungen begleiten die Klassifizierungskriterien der Klasse 8 (Kapitel 2.8) das UN-SCETDG. Zu diesem Thema wurden dieses Mal insgesamt fünf Dokumente eingereicht. Unglücklicherweise begann die Diskussion erst am Nachmittag des letzten Sitzungstages und konnte, wie zu erwarten, nicht beendet werden. Man kam zu dem Schluss, dass die Niederlande einen neuen Antrag einreichen sollen, welcher die „Bridging Principles“ sowie „Mixture Calculations“ berücksichtigen soll sowie Verpackungsgruppen statt der GHS-Kategorien 1A, 1B und 1C enthält.

Die Diskussion eines Dokuments zum Transport von gebrauchten oder beschädigten Lithiumbatterien führte wegen der Komplexität der Materie zu keinem Ergebnis. Zwei Verbände haben die Delega-

WORUM ES GING

- Schweiz als 29. Mitgliedsstaat aufgenommen
- Kapitel 1.4 „Security“ für alle Gefahrgüter
- Definition von „High Consequence Dangerous Goods“
- Revision der „IAEA Safety Regulations – TS-R-1“
- E-Learning-Programm für Klasse 7
- Kaliumnitrat und Natriumnitrat: Befreiung von den Gefahrgutvorschriften
- Neue UN 3497 KRILL MEAL
- Stapellast: Symbol für Großverpackungen
- Quecksilber: Nebengefahr 6.1
- P802 bei kombinierten Verpackungen: auch Fässer und Kisten aus Pappe
- Klassifizierungskriterien der Klasse 8
- Transport von gebrauchten oder beschädigten Lithiumbatterien
- Vibrationstests für Großverpackungen
- UN 1792 und UN 3498
- Container mit Stoffen zur Kühlung
- FIBC für Güter schwerer als 3.000 kg

lichen Güter der Modellvorschriften (16. Ausgabe), welche korrigiert wurden: UN 1792 IODMONOCHLORID ist neu nur noch für Feststoffe anwendbar. Für die flüssige Form gibt es neu die UN 3498 IODINE MONOCHLORIDGE, LIQUID. Die UN 3492 und 3493 werden wegen Duplizität mit UN 3488 und 3489 gelöscht. Ob diese nun trotzdem in die modalen Vorschriften (ADR/RID) 2011 aufgenommen werden, damit man sie zwei Jahre später wieder löschen muss, ist noch nicht bekannt.

Container, welche unter anderem mit Stoffen zu Kühlzwecken (Trockeneis UN 1845, Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig UN 1977, Argon, tiefgekühlt, flüssig UN 1951) beladen sind, führten seit langer Zeit zu Diskussionen, da es in der Vergangenheit immer wieder teilweise tragische Unfälle bei der Entladung gab. Auf gemeinsamen Antrag von drei Staaten wurde die Aufnahme eines neuen Abschnitts 5.3.3 beschlossen. Die „Special provisions appli-

gen gab es jedoch zahlreiche grundsätzliche Einwände. Vibrationstests seien wohl gerechtfertigt für IBC, nicht aber für „Large Packagings“, da es sich hierbei um eine Art Kombinationsverpackung handle. Der Antrag wurde daraufhin von den USA zurückgezogen. Der US-Vertreter kündigte einen neuen Antrag bei einer kommenden Tagung an.

„Chemicals under Pressure“

Zufrieden waren die Vertreter von ICCA. Ihr Antrag zur Aufnahme von sechs neuen Einträgen in das Verzeichnis der gefährlichen Güter für „Chemicals Under Pressure“ wurde nach Diskussionen in einer „Lunchtime Working Group“ angenommen. Ein damit zusammenhängendes zweites Papier, „Portable Tanks for chemicals under pressure“ betreffend, konnte noch nicht abgeschlossen werden. Es wird voraussichtlich im Dezember zu Ende diskutiert.

Was natürlich auch zu dieser Tagung gehörte, waren wiederum „Flexible Intermediate Bulk Container“ (FIBC) für den Transport von festen Gefahrgütern in Mengen von mehr als 3.000 kg (siehe auch Ausgabe 10/2009, S. 14). Man wurde den Eindruck nicht los, dass viele Delegationen diese FIBC gar nicht einführen möchten.

Aber nachdem man die Antragsteller IDGCA (International Dangerous Goods and Containers Association) mehrmals aufgefordert hatte, ihren Antrag zu überarbeiten und neue Informationen zur Verfügung zu stellen, und sie bei mehreren Tagungen mit einer großen Delegation nach Genf gereist waren, scheint man ihnen nun etwas geben zu müssen. Man kam jedoch auch dieses Mal zu keiner Entscheidung. Nun wurde beschlossen, die zahlreichen offenen Fragen in einer Arbeitsgruppe während der 38. Tagung zu diskutieren. Wie man jedoch notwendige Vibrationstests solcher FIBC durchführen will, nachdem in zahlreichen Staaten nicht mal Vibrationstests für IBC durchgeführt werden können, bleibt bisher unbeantwortet.

Die 38. Tagung des UNO-Expertenausschusses findet vom 29. November bis 7. Dezember 2010 wiederum in Genf statt.

Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“, SGCI Chemie Pharma Schweiz, Zürich. Mitglied der Delegation von ICCA/CEPIC beim UN-SCETDG



Tribut an die Fußball-WM: Der Vorsitzende Claude Pfauvadel eröffnete die Sitzungen per Vuvuzela.



Die nächste Tagung des Expertenausschusses findet vom 29. November bis 7. Dezember statt.

UN-SCETDG

Das UN-Subcommittee of Experts on the Transport of Dangerous Goods ist ein Organ der United Nations Economic Commission for Europe UNECE. Es prüft Änderungsvorschläge zu den UN-Modellvorschriften für den Gefahrguttransport. In erster Linie betrifft dies die Beförderung von Explosivstoffen, Gasen, infektiösen Stoffen, Lithiumbatterien und umweltgefährlichen Substanzen. Dazu kommen die Eigenschaften von Verpackungen, der Transport von Gefahrgut in kleinen Mengen und andere Themen.

tionen daher zu einer Arbeitsgruppe eingeladen, die sich am 1. September 2010 in Brüssel treffen wird.

Das Sekretariat bemerkte einige Unkorrektheiten im Verzeichnis der gefähr-

... cable to packages and cargo transport units containing substances presenting a risk of asphyxiation when used for cooling ...“ regeln neu die Schulung betroffener Mitarbeiter zusammen mit der Markierung sowie die Dokumentation von Verpackungen und Containern, die mit solchen Stoffen beladen sind.

In zahlreichen Verpackungsanweisungen werden nun Kisten aus anderen Metallen als Stahl und Aluminium zugelassen. Diese werden mittels Code 4N (other metal) aufgeführt und betreffen zum Beispiel Titanium. Nicht geändert wird P010, da der Kontakt mit Chlorsilanen zu einer Reaktion führen kann.

Seit einiger Zeit sind für IBC Vibrationstests vorgeschrieben. Die USA schlugen vor, solche Tests auch für Großverpackungen in Kapitel 6.6 vorzuschreiben. Dage-